



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Thurgau

Amt für Volksschule  
Abteilung Finanzen  
Spannerstrasse 31  
8510 Frauenfeld

per E-Mail an: [avkfin@tg.ch](mailto:avkfin@tg.ch)

Kreuzlingen, 19. Dezember 2017

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und zum Entwurf der Verordnung**

**SP Thurgau**

Julian Fitze  
Politischer Sekretär  
Bärenstrasse 7  
8280 Kreuzlingen

Sehr geehrte Damen und Herren

+4179 128 36 11

[julian.fitze@sp-tg.ch](mailto:julian.fitze@sp-tg.ch)

Die SP Thurgau hat den Vernehmlassungsentwurf des geänderten Beitragsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, ausnahmsweise zu beiden Vorlagen Stellung nehmen zu dürfen.

[www.sp-tg.ch](http://www.sp-tg.ch)  
[www.linksrum.ch](http://www.linksrum.ch)

Die angemessen lange Vernehmlassungsfrist hat es uns ermöglicht, die Akten intensiv zu studieren, weitere Meinungen und Einschätzungen einzuholen sowie innerhalb der SP Thurgau eine fundierte Meinung bilden zu können. Die internen Abläufe wurden erschwert, weil die Online-Unterlagen über [vernehmlassungen.tg.ch](http://vernehmlassungen.tg.ch) weder die Synopse der Gesetzesänderung noch die Änderungen der Verordnung enthielten.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Regierungsrates und hoffen, dass unsere Anmerkungen und Fragen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Die grundsätzlichen Überlegungen, Anmerkungen und Fragen zur Revision sowie zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich im Anschluss.

Mit freundlichen Grüssen

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

## Grundsätzliche Überlegungen

---

Die SP Thurgau begrüsst, dass der Kanton Thurgau auch weiterhin einen Beitrag an die obligatorische Schulbildung leisten will. Damit unterstützt der Kanton einen der wichtigsten Aufträge des Staates. Nur wenige Steuerfranken sind besser investiert als in der Bildung.

Allerdings stellt sich uns die Frage, warum mit kantonalen Geldern Steuersenkungen für die besser gestellten Schulgemeinden ermöglicht werden sollen. Die zusätzlich geplanten Beiträge des Kantons entsprechen in etwa den Einsparungen des Sparpakets "LüP 1". Es kann nicht das Ziel des Kantons sein, diese für manche Gemeinden und Institutionen sehr schmerzhaften und existenzgefährdenden Einsparungen zu nutzen, um den finanzstarken Schulgemeinden Steuersenkungen zu ermöglichen. Gegen eine minime Justierung des Finanzausgleiches spricht grundsätzlich nichts, ob der in dieser Grössenordnung ausfallen muss, ist jedoch ebenfalls fragwürdig.

Ein weiterer Grundsatz der Revision, die Entlastung der Sekundarschulgemeinden auf Kosten der Primarschulgemeinden, geht zwar für Volksschulgemeinden auf, bei Gemeinden mit getrennten Primar- und Sekundarschulgemeinden wird die Koordination erheblich schwieriger. Ob die geregelte Absprache so umsetzbar ist, ist fragwürdig. Wir regen an, diesen Punkt noch einmal vertieft zu betrachten und mit den betroffenen Schulgemeinden zu diskutieren.

Mitbedacht werden sollte, dass, zwar eher zufällig, aber in einem ähnlichen Zeitraum das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) in Kraft treten wird. Durch die verlängerten Abschreibungsfristen könnten Schulgemeinden annehmen, sie würden durch die geringeren Abschreibungsbeträge mehr Geld zur Verfügung haben und zusätzliche Steuersenkungen erwägen.

Grundsätzlich nicht einverstanden ist die SP Thurgau mit den neu geplanten Bandbreiten der Berechnungsgrundlagen, welche dann jeweils auf Verordnungsebene präzisiert werden sollen. Die Schulgemeinden brauchen für ihre Finanzplanung langfristig verlässliche Zahlen. Die Möglichkeit, die Eckwerte und den Steuerfuss nach Absatz 1 in der Verordnung zu regeln, bringt grosse Unsicherheiten für die Schulgemeinden mit sich. Wir regen deswegen an, auf die Bandbreiten zu verzichten und die Steuerfüsse weiterhin im Gesetz festzusetzen.

## Kommentare, Anmerkungen und Fragen zu den einzelnen Paragraphen im Gesetz

### §2 Abs. 1 (geändert) & 1<sup>bis</sup>(neu)

<sup>1</sup>Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss zwischen 90 und 97% zu decken.

<sup>1bis</sup> Der Steuerfuss nach Absatz 1 ist vom Regierungsrat so festzusetzen, dass sich die Beitragsleistungen des Kantons nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen gemäss § 10 im Rahmen von 2 bis 4 % der kantonalen Steuerkraft bewegen.

**Antrag:** Wir beantragen einen fixen Steuerfuss. Gemäss den Berechnungen des Kantons ist zurzeit 94% realistisch, deshalb soll dieser auch im Gesetz festgehalten werden. Dieser Wert kann periodisch überprüft und über eine Gesetzesänderung an aktuelle Begebenheiten angepasst werden.

### §2 Abs. 1<sup>quarter</sup>(neu)

Erhöhen sich die Gesamtkosten der Sonderschulung um mehr als 5 % gegenüber dem Rechnungsjahr 2019, sind die Eckwerte so anzupassen, dass sich die Beiträge des Kantons an die Schulgemeinden um diesen Wert reduzieren

**Antrag:** 1quarter ist zu streichen. Wir erachten die Vermischung von Schulgemeindebeiträgen mit den Sonderschulkosten als nicht legitim.

### §8 Abs. 1 und §9 Abs. 1 (geändert: Streichung der fixen Prozentsätze im Gesetz)

**Kommentar:** Folgerichtig sollte auch hier die genauen Prozentzahlen im Gesetz festgeschrieben werden.

### §10 Abs. 1 (geändert)

Schulgemeinden, deren Ertrag gemäss §8 den Besoldungsaufwand gemäss §3 übersteigt, entrichten zwischen 50 und 60% der Differenz als Beitrag an den Kanton zur Finanzierung der Beitragsleistungen an die übrigen Schulgemeinden. Der Regierungsrat legt den genauen Prozentsatz fest.

**Kommentar:** Die Änderung entlastet diejenigen Schulgemeinden, welche bereits heute einen tiefen Steuersatz haben. Demnach erachten wir es als nicht zielführend, den Prozentsatz so stark zu senken. Aus denselben Gründen wie bei §2 verlangen wir einen fixen Wert im Gesetz, damit die Schulgemeinden Planungssicherheit haben.

### §11 Abs. 1 (geändert)

Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 105% erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.

**Kommentar:** Die Senkung ist folgerichtig, wenn der Steuerfuss in §2 gesenkt wird.

**§12 Abs. 1 (geändert)**

Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen oder Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spitalschulung und die nicht durch Sozialversicherungen getragenen Restkosten für die Pflegeleistungen, welche während der Dauer des Aufenthaltes in einer Sonderschule anfallen.

**Kommentar:** Die Ergänzung schreibt die gängige Praxis im Gesetz fest und wird begrüsst.

**§14a (neu) Integrationskurse**

<sup>1</sup>Der Kanton leistet einen Beitrag für Mehrkosten, die mit der Führung der Integrationskurse im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms anfallen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Kommentar:** Wir begrüssen diesen neuen Gesetzesartikel.

### Kommentare, Anmerkungen und Fragen zu den einzelnen Paragraphen in der Verordnung

**§3 Abs. 1 (geändert)**

Als anrechenbare Besoldung der Schulleitung gilt die Lohnklasse 22, Aufstiegszone 135%.

**Kommentar:** Die Anpassung ist folgerichtig.

**§5 Abs. 1 (geändert)**

Als zusätzlicher Beitrag für Schülerinnen und Schüler der Basisstufe oder auf der Primarstufe in Mehrklassen mit drei oder mehr Klassen wird 10 % der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion gemäss § 1 angerechnet.

**Antrag:** Die SP Thurgau erachtet bereits den Zweiklassen-Unterricht als erheblichen Mehraufwand für die Lehrpersonen und beantragt, "Mehrklassen mit zwei oder mehr Jahrgängen" in der Verordnung festzuhalten und dafür den Mehrklassenzuschlag anzurechnen.

**§16 a-d (neu)**

**Kommentar:** Folgerichtig zu den Anträgen zum Gesetzestext verlangen wir, die genauen Prozentsätze bereits im Gesetz festzuhalten und auf eine Regelung in der Verordnung zu verzichten.